



GRENZÄNDERUNGSVERTRAG

— Eingliederung —

zwischen der

Stadt Büdingen

und der

Gemeinde Büches

G R E N Z Ä N D E R U N G S V E R T R A G

- E I N G L I E D E R U N G -

Die Stadt Büdingen, vertreten durch den Magistrat

und

die Gemeinde Büches

vertreten durch den Gemeindevorstand,

schließen in Ausführung der Beschlüsse der Stadt-
verordnetenversammlung in Büdingen vom 9.9.1971

und

der Gemeindevertretung in Büches

vom 28.7.1971

gemäß §§ 16 bis 18 der Hessischen Gemeindeordnung
vom 25.2.1952 in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103)
folgenden

G R E N Z Ä N D E R U N G S V E R T R A G :

§ 1

Eingliederung - Name - Stadtteilbezeichnung

- (1) Die Gemeinde B ü c h e s wird aus Gründen des öffentlichen Wohles in die Stadt Büdingen eingegliedert. Die Eingliederung soll zum 31. Dezember 1971 rechts- wirksam werden.
- (2) Der Name der Stadt Büdingen und ihre Stadtrechte bleiben erhalten.
- (3) Die bisherige Gemeinde B ü c h e s soll ihren Namen künftig als Stadtteilbezeichnung weiterführen. Die Stadtteilbezeichnung wird auf den Ortstafeln angebracht.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Stadt Büdingen ist die Rechtsnachfolgerin der Gemeinde B ü c h e s und tritt mit dem Tage der Rechtswirk- samkeit der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinde B ü c h e s ein.

§ 3

Nachwahl

- (1) Mit der Rechtswirksamkeit der Eingliederung gehen alle Organe der eingegliederten Gemeinde B ü c h e s unter.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß eine Nachwahl mit Rücksicht auf die im Jahr 1972 erfolgenden Kommunalwahlen im Lande Hessen nicht mehr stattfindet.

§ 4

Statusrechte der Einwohner

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde B ü c h e s für Rechte und Pflichten maßgebend sind, werden die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der neuen Gemeinde ohne Unterbrechung angerechnet.

§ 5

Ortsrecht

Das jeweilige Ortsrecht der bisherigen Stadt Büdingen und der bisherigen Gemeinde B ü c h e s gilt in den künftigen Stadtteilen weiter, bis die neue Stadtverordnetenversammlung neues Ortsrecht erläßt.

§ 6

Bebauungspläne

Die für das Gebiet der bisherigen Gemeinde B ü c h e s erlassenen rechtskräftigen Bebauungspläne gelten als Bebauungspläne der neuen Stadt ohne die zeitliche Begrenzung i. S. von § 5 dieses Vertrages fort.

§ 7

Ortsbeirat, Verwaltungsstellenleiter

- (1) Für den künftigen Stadtteil B ü c h e s wird ein Ortsbeirat gemäß § 82 HGO geschaffen.
- (2) Die Zahl der Ortsbeiratsmitglieder beträgt 9.
Bis zur Neuwahl des Stadtparlamentes bilden der bisherige Bürgermeister, die bisherigen Beigeordneten und die bisherigen Gemeindevertreter den Ortsbeirat.
- (3) Bis zur Neuwahl des Stadtparlamentes wird der bisherige Bürgermeister zum Ortsbeiratsvorsitzenden bestellt.

- (4) Der Ortsbeiratsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,50 DM pro Einwohner und Jahr. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl, die von dem Statistischen Landesamt zuletzt veröffentlicht wurde.
- (5) Für jeden Stadtteil wird auf die Dauer von mindestens 3 Jahren nach Inkrafttreten des Grenzänderungsvertrages ein Verwaltungsstellenleiter bestellt. Die Stelle wird von dem bisherigen Bürgermeister wahrgenommen. Steht der bisherige Bürgermeister hierfür nicht zur Verfügung, wird der Verwaltungsstellenleiter vom Magistrat der Stadt Büdingen im Einvernehmen mit dem Ortsbeirat bestellt.
- (6) Der Verwaltungsstellenleiter erhält eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 50 % der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister nach dem I. Gesetz über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Okt. 1970 (GVBl. S. 635).
- Nimmt der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister die Stelle des Verwaltungsstellenleiters wahr, dann beträgt die Aufwandsentschädigung 50 % der letzten Aufwandsentschädigung, die der ehrenamtliche Bürgermeister erhalten hat.
- (7) Für den Fall, daß der bisherige Bürgermeister in den Dienst der Stadt Büdingen als hauptamtlicher Bediensteter übernommen wird, entfällt die Aufwandsentschädigung gem. Ziffer 6.
- (8) Die Einrichtung dieser örtlichen Verwaltung, die Abgrenzung der Ortsbezirke und die Zahl der Ortsbeiratsmitglieder sind in der neuen Hauptsatzung zu regeln.
Die Bestimmungen der Ziffern 3, 4, 5 und 6 bleiben unberührt.

§ 8

Mitwirkung der bisherigen Organe des Stadtteils Büches
in den Organen der Stadt Büdingen

Bis zur Neuwahl des Stadtparlamentes der Stadt Büdingen gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Die bisherige Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vertreter und einen Stellvertreter für das Stadtparlament der Stadt Büdingen.
Der Vertreter, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, nimmt an den Sitzungen des Stadtparlamentes mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Vertreter, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teil, wenn in den Ausschüssen ein Gegenstand beraten wird, der den Stadtteil des Vertreters betrifft.
- (3) Der bisherige Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung sein allgemeiner Vertreter, nimmt an den Sitzungen des Magistrats der Stadt Büdingen mit beratender Stimme teil.

§ 9

Dienstrecht

Die Bediensteten (Beamte, Angestellte, Arbeiter) der bisherigen Gemeinde B ü c h e s werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in den Dienst der Stadt Büdingen übernommen.

§ 10

Schiedsmanns- u. Standesamts- bezirk

- (1) Es ist sicherzustellen, daß der künftige Stadtteil Büches dem
 - a) Schiedsmannsbezirk
 - b) Standesamtsbezirkder Stadt Büdingen zugeordnet wird.
- (2) Unabhängig von dem Termin des Inkrafttretens dieses Vertrages wird der Standesamtsbezirk ab 1. Januar 1972 dem Standesamtsbezirk der Stadt Büdingen zugeordnet.

§ 11

Investitionsmaßnahmen

(1) Die Stadt Büdingen verpflichtet sich, folgende Investitionsmaßnahmen im künftigen Stadtteil Büches vordringlich durchzuführen:

- a) Durchführung des Bebauungsplanes
- b) Errichtung eines Kindergartens
- c) Errichtung eines Dorfgemeinschaftshauses
- d) Errichtung einer Leichenhalle
- e) Ausbau eines Fest- und Sportplatzes
- f) Ausbau von Feld- und Waldwegen
- g) Anschaffung eines Anhängers für die Motorspritze.

- (2) Die vorstehend genannten Investitionsmaßnahmen sind unter vorwiegender Verwendung der der Stadt aufgrund der Eingliederung der Gemeinde B ü c h e s zufließenden erhöhten Schlüsselzuweisungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 FAG) innerhalb des Ausgleichszeitraumes von 9 Jahren zu verwirklichen.
- (3) Rangfolge und Dringlichkeit der vorstehend genannten Investitionsmaßnahmen sind unter besonderer Beachtung des dem Ortsbeirat zustehenden Anhörungsrechts zu bestimmen.

§ 12

Regelung von Meinungsverschiedenheiten

- (1) Meinungsverschiedenheiten, die sich bei Anwendung des Grenzänderungsvertrages ergeben, regelt die Aufsichtsbehörde.
Das gleiche gilt, soweit dieser Vertrag für die Rechtsnachfolge, die Verwaltung und das Ortsgericht keine erschöpfende Regelung enthält.
- (2) Die Erfüllung und Durchsetzung der vertraglichen Abmachungen erfolgt mit den gesetzlichen Mitteln der Aufsichtsbehörde.

§ 13

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit dem Tag in Kraft, den die Landesregierung als

Zeitpunkt der Eingliederung der Gemeinde Büches
in die Stadt Büdingen bestimmt.

Büdingen, den 26.11.1971


Bürgermeister

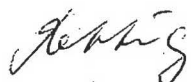



Stadtrat

(Siegel)



Büches, den 26.11.1971


Erster Beigeordneter


Beigeordneter